

211.15

Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte (Änderung vom 16. Dezember 2008)

Der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte beschliesst:

I. Die Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte) vom 16. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 7. Hinsichtlich der Erhebung von Kosten für die Abgabe von Kopien an Dritte und für die Überlassung von Akten aus den Archiven findet § 29 IDG¹ in Verbindung mit § 35 IDV² Anwendung.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Plenarausschusses
der obersten kantonalen Gerichte

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Dr. H. A. Müller Dr. P. Zimmermann

¹ [LS 170.4.](#)

² [LS 170.41.](#)